Die Geschäftsführung der	(im folgenden "Arbeitgeber"	
genannt) und Herr / Frau	(im folgenden	
"Arbeitnehmer" genannt) schließen im Si	nne von § 47 (3) Betriebliches Mitarbeiter- und	
Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) folgen	de	
VERE	LND A DUN O	
VERE	VEREINBARUNG	
Mit Stichtag wird nach §	47 (1) BMSVG für das bestehende Arbeitsverhältnis	
zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeit	geber für die weitere Dauer die Geltung des BMSVG	
anstelle der Abfertigungsreglungen nach dem A	Angestelltengesetz festgelegt.	
Ab dem Stichtag leistet der Arbeitgeber	für den Arbeitnehmer daher laufend Betriebliche	
Vorsorgekassen-Beiträge an die VBV – Vorsor		
· ·	gungsanwartschaft wird auf die VBV - Vorsorgekasse	
	n der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einvernehmlich	
einen einmaligen Betrag in der Höhe von		
EUR		
fest.		
Die Überweisung des Übertragungsbetrages e	rfolgt in einem bis	
, , ,	ung des Übertragungsbetrages ergibt sich aus dieser egenüber dem Arbeitnehmer. Die Eintreibung nicht liegt somit alleine dem Arbeitnehmer.	
Arbeitgeber sind alle weiteren Ansprüche aus durch den Arbeitgeber für alle Zukunft	Überweisung des Übertragungsbetrages durch den dem Titel der künftigen Gewährung einer Abfertigung erloschen und ab diesem Zeitpunkt bestehen mehr der Betrieblichen Vorsorgekasse gegenüber.	
Ort Datum		
Der Arbeitgeber	Der Arbeitnehmer	